

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/11/16 2012/21/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2012

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

FrPolG 2005 §72 idF 2011/I/038;

FrPolG 2005 §86 Abs1;

MRK Art8;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Eine die privaten Interessen des Fremden mitberücksichtigende Interessenabwägung wurde bereits im Verfahren zur Erlassung des - unverändert aufrechten - Aufenthaltsverbotes, das seiner Natur nach regelmäßig eine Trennung von der Familie zur Folge hat, vorgenommen. Eine nochmalige Abwägung im Verfahren zur Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung nach § 72 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011, deren Versagung nicht so intensiv in den durch Art. 8 MRK geschützten Bereich eingreift wie die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, kommt somit nicht mehr in Betracht (Hinweis E 14. April 1993, 93/18/0141; E 20. Juni 1997, 97/19/1015; jeweils betreffend § 23 Abs. 2 FrG 1993) Eine die privaten Interessen des Fremden mitberücksichtigende Interessenabwägung wurde bereits im Verfahren zur Erlassung des - unverändert aufrechten - Aufenthaltsverbotes, das seiner Natur nach regelmäßig eine Trennung von der Familie zur Folge hat, vorgenommen. Eine nochmalige Abwägung im Verfahren zur Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung nach Paragraph 72, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011, deren Versagung nicht so intensiv in den durch Artikel 8, MRK geschützten Bereich eingreift wie die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, kommt somit nicht mehr in Betracht (Hinweis E 14. April 1993, 93/18/0141; E 20. Juni 1997, 97/19/1015; jeweils betreffend Paragraph 23, Absatz 2, FrG 1993).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012210006.X02

Im RIS seit

19.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at